

50. Welche Bedeutung ist den Worten „unerlaubte Handlung“ in § 25 A.L.R. I. 6 beizulegen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1898 i. S. H. (Bekl.) w. K. (Kl.).
Rep. VI. 240/98.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger verlangte Schadenersatz von dem Beklagten, da dieser ihn auf einer Treibjagd, an welcher der Kläger als Treiber, der Beklagte als Jäger teilgenommen, durch einen Schrottschuß verwundet und dadurch beschädigt habe. Das Gericht erster Instanz nahm nach einer Beweisaufnahme nicht für dargethan an, daß der fragliche Schuß gerade vom Beklagten abgefeuert sei, und wies deshalb die Klage ab. In der zweiten Instanz wurde die Beweisaufnahme vervollständigt. Über das Ergebnis derselben sprach sich das Berufungsgericht dahin aus: bei der fraglichen Gelegenheit sei, als aus einem Walde, in dem sich die Treiber, unter ihnen der Kläger, befanden, Fasanen aufgeslogen seien, nach dieser Richtung hin in unvorsichtiger Weise gleichzeitig von mehreren Schützen, auch vom Beklagten, geschossen worden. Durch einen dieser Schüsse sei der Kläger getroffen; es sei aber nicht erwiesen, daß letzterer Schuß aus der Flinte des Beklagten herrührte. Auch die größte Fahrlässigkeit könne nur dann den Thäter verantwortlich machen, wenn aus ihr nachweislich der Schade entstanden sei. Auf dieser Grundlage machte sodann das Gericht die Entscheidung über den Klagenanspruch davon abhängig,

ob ein vom Kläger dem Beklagten zugeschobener, für den letzteren normierter Eid abgeleistet werde.

Der Beklagte legte hiergegen Revision ein, um die unbedingte Klageabweisung zu erreichen. Seitens des Klägers wurde im Wege der Anschließung gebeten, der Klage ohne weiteres stattzugeben. Derselbe brachte zur Begründung u. a. vor, daß die erstinstanzliche Beweiswürdigung zu Unrecht die Präsumtion des § 25 U. L. R. I. 6 außer acht gelassen habe. Dieser Angriff ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Sodann hat der Kläger auf die durch den § 25 U. L. R. I. 6 statuierte Vermutung, die bei Vornahme einer unerlaubten Handlung bezüglich des bei solcher Gelegenheit entstandenen Schadens Platz greifen soll, sich bezogen. Das Berufungsgericht stelle nämlich das Vorliegen einer unerlaubten Handlung von Seiten des Beklagten mit Rücksicht auf das als erwiesen angenommene unvorsichtige Schießen desselben fest. Danach sei auf Grund jener Vermutung für die Verletzung des Klägers, welche zu jener Handlung des Beklagten in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehe, mithin bei solcher Gelegenheit erfolgt sei, der Beklagte haftbar, sofern er sich nicht exculpieren.“

Auch dieser Rüge kann keine Folge gegeben werden, weil dabei mit Unrecht angenommen ist, daß das unvorsichtige Schießen des Beklagten sich als eine unerlaubte Handlung im Sinne des angeführten § 25 darstelle.

Unzweifelhaft ist, daß der Ausdruck „unerlaubte Handlung“ im Landrecht in verschiedenem Sinne vorkommt, und daß daher in jedem einzelnen Falle der Sinn, der den fraglichen Worten beizulegen, aus der Beziehung, in welcher sie gebraucht sind, entnommen werden muß. Es ist hinzuweisen auf die Ausführung bei Koch, Kommentar, 8. Aufl., Anm. zu § 87 der Einleitung, wo unter Hinweis auf eine Reihe einzelner Gesetzesstellen deduziert wird, daß der Ausdruck vor-
komme bald zur Bezeichnung des Gattungsbegriffes, bald für strafbare, bald für bloß widerrechtliche Handlungen. Bezug zu nehmen ist auch auf die Erkenntnisse des Obertribunals,

Entsch. desselben Bd. 13 S. 505 flg.,
und des Reichsoberhandelsgerichtes,

Entsch. desselben Bd. 15 S. 416 flg.

An letzterem Orte wird gesagt, daß der in Rede stehende Ausdruck in der Überschrift des sechsten Titels des ersten Teiles, welche lautet: „Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen“, alle außerkontraktlichen Beschädigungen umfaßt, also nicht bloß unerlaubte gesetzwidrige Handlungen, sondern auch bloße Rechtswidrigkeiten. An anderen Orten, z. B. in § 68 I. 5, seien nur solche unerlaubte Handlungen in Frage, denen ein bestimmtes Verbotsgesetz entgegenstehe.

Daß nun der hier in Rede befindliche, dem erwähnten sechsten Titel angehörige § 25 die fraglichen Worte nicht in der allgemeinen Bedeutung, in welcher sie in der mitgeteilten Überschrift solchen Titels vorkommen, gebraucht, folgt aus der Stellung in Verbindung mit den Worten jenes Paragraphen, da er sich als zweiter unter dem Marginale „Rechtliche Vermutungen bei der Schadenszufügung“ findet und, nachdem im vorhergehenden § 24 gesagt ist: „daß Jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermutet“, dahin lautet:

„Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermutung wider sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld sei verursacht worden.“

Der Gegensatz, in welchem sich diese Vorschrift sachlich und sprachlich zu der vorhergehenden befindet, die sich gleichfalls über unerlaubte Handlungen verhält, ergiebt mit Notwendigkeit, daß bei der hier fraglichen Bestimmung solche Handlungen in einem anderen, und zwar in einem engeren, Sinne in Frage stehen. Nur für die letzteren soll die näher präcisierte Präsomption Platz greifen, während für die durch den vorhergehenden Paragraphen betroffenen Fälle ausdrücklich jede Vermutung ausgeschlossen wird. Unter den bei dem § 25 in Betracht kommenden unerlaubten Handlungen werden aber dem vermutlichen, dem Zwecke der in Rede stehenden Vorschrift entsprechenden Willen des Gesetzgebers gemäß und in Übereinstimmung mit der Anschauung, welche sich dieserhalb in der Praxis kundgegeben hat,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 80 S. 84 und Bd. 13 S. 8, nur diejenigen zu verstehen sein, die einem bestimmten Gesetze zuwiderlaufen, im Gegensatz zu den Rechtswidrigkeiten überhaupt,

welche letztere bei den allgemeinen Vorschriften des sechsten Titels in Frage stehen, und auf die daher gemäß dem mitgeteilten § 24 die gewöhnlichen Beweisregeln unter Ausschluß jeder Vermutung Platz greifen.

Es liegt nun aber klar vor, daß unter die unerlaubten Handlungen in dem erwähnten engeren Sinne nicht zu rechnen ist das fahrlässige Verhalten, dessen sich nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles der Beklagte dadurch schuldig gemacht hat, daß er als Jagdteilnehmer nach dem Plaze zu, auf welchem die Treiber standen, seine Flinte abfeuerte. Danach kann nicht vermutet werden, daß durch jene Handlung des Beklagten die etwa gleichzeitig eingetretene Verletzung des Klägers, der sich unter den Treibern befand, herbeigeführt ist. Vielmehr liegt es dem Kläger ob, den Beweis dieses Thatumstandes zu erbringen.“ . . .